



BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 403/23

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Gebrauchsmuster 20 2017 105 584

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. Juni 2024 im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis 30. April 2024 eingereicht werden konnten, unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Metternich sowie der Richter Dipl.-Ing. Rippel und Dipl.-Ing. Brunn

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts vom 15. November 2022 aufgehoben.
2. Das Streitgebrauchsmuster wird gelöscht, soweit es über die Fassung der Schutzansprüche 1 – 13 gemäß neuem Hauptantrag vom 7. Juli 2023 hinausgeht.
3. Im Übrigen wird die Sache zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das Deutsche Patent- und Markenamt zurückverwiesen.
4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über den Bestand des Gebrauchsmusters 20 2017 105 884 (i. F.: Streitgebrauchsmuster).

Das Streitgebrauchsmuster, welches ein Kindersitzsystem, umfassend ein Sitzelement sowie eine auf einem Kraftfahrzeugsitz anbringbare Basis, betrifft, ist am 14. September 2017 angemeldet worden. Mit der Anmeldung hat die Antragsgegnerin die Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung auf 15 Monate beantragt. Es ist am 17. Dezember 2018 mit den Schutzansprüchen 1 – 12, von denen die Schutzansprüche 1 – 4 selbständige Ansprüche und die Schutzansprüche 5 – 12 abhängige Ansprüche sind, und der Bezeichnung „Kindersitzsystem, umfassend ein Sitzelement sowie eine auf einem Kraftfahrzeugsitz anbringbare Basis“ eingetragen und am 24. Januar 2019 veröffentlicht worden. Es ist in Kraft.

Der von der Antragstellerin am 11. März 2021 gestellte, streitgegenständliche Löschungsantrag ist auf die vollständige Löschung des Streitgebrauchsmusters gerichtet. Die Antragstellerin stützt ihren Löschungsantrag auf den Löschungsgrund der fehlenden Schutzfähigkeit. Mit dem Löschungsantrag und im weiteren Verfahren hat die Antragstellerin mehrere Entgegenhaltungen in das Verfahren eingeführt, und zwar sowohl druckschriftliche Entgegenhaltungen, als auch mehrere, aus ihrer Sicht relevante Vorbenutzungen. Nach Auffassung der Antragstellerin seien die Gegenstände der selbständigen Schutzansprüche 1 – 4 nicht ausführbar offenbart, vom Stand der Technik neuheitsschädlich vorweggenommen und durch den Stand der Technik auch nahegelegt.

Der Löschungsantrag ist der Antragsgegnerin am 22. März 2021 zugestellt worden. Sie hat dem Löschungsantrag mit Schriftsatz vom 12. April 2021, eingegangen am selben Tag, widersprochen und ihren Widerspruch mit Schriftsatz vom 27. August 2021 begründet. Sie ist der Auffassung, dass der Gegenstand der selbständigen Schutzansprüche 1 – 4 ausführbar und auch im Übrigen schutzfähig sei, insbesondere neu sei und einen erfinderischen Schritt aufweise.

Mit der Widerspruchsbegründung hat die Antragsgegnerin einen Hilfsantrag 1 mit geänderten Schutzansprüchen 1 – 12 eingereicht. Die Antragstellerin hat bezüglich

der Antragsfassung nach Hilfsantrag 1 unzulässige Erweiterung und ebenfalls fehlende Schutzfähigkeit gerügt.

Mit Zwischenbescheid vom 25. Februar 2022 hat die Gebrauchsmusterabteilung den Beteiligten als vorläufige Auffassung mitgeteilt, dass der Löschantrag voraussichtlich Erfolg haben werde. Insbesondere sei der Gegenstand der selbständigen Schutzansprüche 1, 2 und 3 vom Stand der Technik neuheitsschädlich getroffen, während der Gegenstand des Schutzanspruchs 4 keinen erfinderischen Schritt aufweise. Auch der Gegenstand der geänderten Schutzansprüche 1 – 4 nach Hilfsantrag 1 sei voraussichtlich als nicht schutzfähig zu beurteilen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 zum vorgenannten Zwischenbescheid hat die Antragsgegnerin einen Hilfsantrag 2 mit weiter geänderten Schutzansprüchen 1 – 13 eingereicht.

In der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung am 15. November 2022 hat die Antragsgegnerin weitere Hilfsanträge 3 und – nach Erörterung des Sach- und Streitstands – 3a mit jeweils geänderten Anspruchsfassungen eingereicht. Die Antragstellerin hat weiter die (vollumfängliche) Löschung des Streitgebrauchsmusters beantragt. Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung des Löschantrags beantragt und das Streitgebrauchsmuster hilfsweise im Umfang des Hilfsantrags 3a mit den geänderten Schutzansprüchen 1 – 8 verteidigt.

Mit in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2022 verkündetem Beschluss hat die Gebrauchsmusterabteilung das Streitgebrauchsmuster gelöscht, soweit es über die Fassung nach Hilfsantrag 3a vom 15. November 2022 hinausgeht, den Löschantrag im Übrigen zurückgewiesen, von den Kosten 25% der Antragstellerin und 75% der Antragsgegnerin auferlegt sowie den Gegenstandswert des Lösungsverfahrens auf 125.000,- € festgesetzt. Sie hat diesen Beschluss im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Gegenstand der Anspruchsfassung nach Hauptantrag (eingetragene Schutzansprüche) sei zwar ausführbar. Der Gegenstand des eingetragenen Schutzanspruchs 1 sei jedoch von der Entgegenhaltung E5 (US 7,073,859 B1) neuheitsschädlich vorweggenommen worden. Die eingetragenen Nebenansprüche und Unteransprüche seien als Teil eines einheitlichen Antrags ebenfalls nicht rechtsbeständig. Im Umfang der Fassung nach Hilfsantrag 3a habe das Streitgebrauchsmuster jedoch Bestand. Ausführbarkeit sei gegeben. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 nach Hilfsantrag 3a sei im Übrigen schutzfähig. Er sei neu, insbesondere von den Entgegenhaltungen E1 (US 2005/026064 A1) und E2 (JP H051579 U) nicht vorweggenommen worden, und ausgehend von der E1 und der E2 auch nicht nahegelegt. Der Gegenstand des selbständigen Schutzanspruchs 2 nach Hilfsantrag 3a sei ebenfalls schutzfähig, da er vom Stand der Technik nicht neuheitsschädlich getroffen und von diesem auch nicht nahegelegt werde. Der festgesetzte Gegenstandswert entspreche dem Regel-Gegenstandswert im gebrauchsmusterrechtlichen Lösungsverfahren.

Der Beschluss ist der Antragstellerin am 24. November 2022 und der Antragsgegnerin am 28. November 2022 zugestellt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 2022, eingegangen mit einer Einzugsermächtigung am selben Tag und – nach Fristverlängerung - begründet mit Schriftsatz vom 7. Juli 2023.

In der Beschwerdeschrift vom 28. Dezember 2022 hat die Antragsgegnerin zunächst die „Aufrechterhaltung des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung“ beantragt. Mit Beschwerdebegründung vom 7. Juli 2023 hat sie neue Anträge eingereicht, und zwar einen neuen Hauptantrag mit geänderten Schutzansprüchen 1 – 13 sowie die neuen Hilfsanträge 1 - 3 mit jeweils weiter geänderten Schutzansprüchen 1 – 13. Der Gegenstand der Anspruchsfassungen nach neuem Hauptantrag und den neuen Hilfsanträgen sei jeweils zulässig und ausführbar of-

fenbart. Insoweit seien auch Neuheit, insbesondere gegenüber den Entgegenhaltungen E1, E2, E5, E14 (WO 2015/025432 A1) und den von der Antragstellerin behaupteten Vorbenutzungen, und das Vorliegen eines erfinderischen Schritts gegeben.

Die Antragsgegnerin beantragt nunmehr (sinngemäß),

den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts vom 15. November 2022 aufzuheben und den Löschungsantrag gegen das Streitgebrauchsmuster 20 2017 105 884 im Umfang der Anspruchsfassung nach neuem Hauptantrag vom 7. Juli 2023, hilfsweise im Umfang der Schutzansprüche nach einem der neuen Hilfsanträge 1 – 3 vom 7. Juli 2023 zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt gemäß Beschwerdeerwiderung vom 18. Oktober 2023 sowie weiterem Schriftsatz vom 30. April 2024 (sinngemäß),

die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Anspruchsfassungen nach Hauptantrag unzulässig erweitert seien und ihr Gegenstand jeweils auch nicht ausführbar sei. Sie rügt ferner fehlende Schutzfähigkeit, und zwar sowohl fehlende Neuheit, als auch fehlenden erfinderischen Schritt.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 4. März 2024 hat der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat nach vorläufiger Auffassung die Tendenz habe, die Anspruchsfassungen nach neuem Hauptantrag und den neuen Hilfsanträgen für zulässig zu erachten. Da die Gebrauchsmusterabteilung über die Schutzfähigkeit dieser Anspruchsfassungen in der Sache noch nicht entschieden habe, komme eine Zurückverweisung an das DPMA in Betracht. Bei der Kostenentscheidung könne

§ 97 Abs. 2 ZPO einschlägig sein. Ferner hat der Senat die Beteiligten gefragt, ob Einverständnis mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehe.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 25. März 2024, eingegangen am selben Tag, ihr Einverständnis mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hält sie § 97 Abs. 2 ZPO für nicht einschlägig, da es sich bei den geänderten Anspruchsfassungen nicht um neues Vorbringen handle und sie im erstinstanzlichen Verfahren nicht in der Lage gewesen sei, die Anspruchsfassungen nach neuem Hauptantrag und neuen Hilfsanträgen 1 – 3 einzureichen.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 22. März 2024, eingegangen am selben Tag, ihr Einverständnis mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Mit weiterem Schriftsatz vom 30. April 2024 hat sie hinsichtlich der Kostenentscheidung die Auffassung vertreten, dass der neue Hauptantrag und die neuen Hilfsanträge 1 – 3 ein neues Vorbringen darstellten, welches die Antragsgegnerin auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung hätte vorlegen können.

Mit Beschluss vom 2. April 2023 hat der Senat angeordnet, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird und Schriftsätze bis 30. April 2024 eingereicht werden können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung, die Schriftsätze der Beteiligten und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgemäß unter Zahlung der Beschwerdegebühr erhobene Beschwerde der Antragsgegnerin führt mit Blick auf die nunmehr maßgebende Fassung nach Hauptantrag vom 7. Juli 2023 zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Deutsche Patent- und Markenamt zur weiteren Prüfung und Entscheidung.

1. Der Senat kann nach beiderseits von den Beteiligten erklärtem Einverständnis im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, 99 Abs. 1 PatG, 128 Abs. 2 ZPO), wobei die zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Ziffer 2 des Senatsbeschlusses vom 2. April 2024 bestimmten Schriftsatzfrist (hier: 30. April 2024) vorliegenden Sachanträge maßgebend sind.

2. Die Antragsgegnerin hat dem streitgegenständlichen Löschungsantrag form- und fristgerecht widersprochen, so dass das Lösungsverfahren mit inhaltlicher Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Lösungsgründe durchzuführen war (§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GebrMG).

3. Gemäß der nach Ziffer 1. maßgebenden Antragslage zum 30. April 2024 verteidigt die Antragsgegnerin das Streitgebrauchsmuster nicht mehr, wie noch in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung vom 15. November 2022, in der eingetragenen Fassung, sondern nur noch im Umfang der zulässigen (siehe dazu unten Ziff. 5) Anspruchsfassung gemäß neuem Hauptantrag vom 7. Juli 2023 mit geänderten Schutzansprüche 1 – 13. Im darüberhinausgehenden Umfang ist das Streitgebrauchsmuster entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 GebrMG ohne inhaltliche Prüfung zu löschen, da insoweit von einer entsprechenden Teilrücknahme des Widerspruchs gegen den Löschungsantrag auszugehen ist.

4. Die dem Streitgebrauchsmuster zugrundeliegende Erfindung betrifft ein Kindersitzsystem, umfassend ein Sitzelement sowie eine auf einem Kraftfahrzeugsitz

anbringbare Basis (Abs. 0001 der Gebrauchsmusterschrift, i. F.: GS.) Aus dem Stand der Technik bekannte Kindersitze (die GS. benennt insoweit die DE 20 2016 104 181) würden hinsichtlich ihrer Flexibilität als verbesserungswürdig angesehen. Aufgabe der Erfindung sei daher, ein Kindersitzsystem vorzuschlagen, das in seiner Anwendung vergleichsweise flexibel ist und insbesondere, auf möglichst zuverlässige und sichere Art und Weise, eine Veränderung der Ausrichtung eines Sitzelementes ermöglicht (vgl. Abs. 0002 – 0003 GS.).

4.1. Die Anspruchsfassung nach Hauptantrag vom 7. Juli 2023 umfasst die geänderten Schutzansprüche 1 – 13.

4.1.1. Schutzanspruch 1 nach Hauptantrag lautet mit einer Merkmalsgliederung und optischer Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch 1 wie folgt:

- M1.1 Kindersitzsystem, umfassend
- M1.2 zumindest ein erstes Sitzelement (11a) und
- M1.2.1 ein zweites Sitzelement (11b), nämlich eine Babyschale,
- M1.3 eine, auf einem Fahrzeugsitz anbringbare, Basis (10), wobei die Basis (10)
- M1.4 ein Sockelelement (13) sowie
- M1.5 ein Drehelement (14) aufweist,
- M1.6 wobei zumindest das Drehelement (14) mindestens eine Befestigungseinrichtung (18a- 18d) zur Befestigung des ersten Sitzelementes (11a) aufweist,
- M1.6.1 wobei die Befestigungseinrichtung ein oder mehrere Riegelemente aufweist, nämlich einen oder mehrere Haken zum Umgreifen einer oder mehrerer an dem Sitzelement angebrachter Stangen,
- M1.7 wobei das Drehelement (14) auf dem Sockelelement (13) um mindestens 360° rotierbar angeordnet ist derart, dass das Drehelement (14)

zusammen mit dem ersten Sitzelement (11) gegenüber dem Sockelelement (13) zur Änderung einer Ausrichtung des ersten Sitzelementes (11a) rotierbar ist,

- M1.8 wobei mindestens eine Vorwärts- und mindestens ein Rückwärtsausrichtung einstellbar und arretierbar ist,
- M1.9 wobei eine Neigung des ersten Sitzelementes veränderbar ist, wobei das Sitzelement (11a) von der Basis (10) entfernbar ist.
- M1.10 wobei sowohl das erste als auch das zweite Sitzelement auf der Basis montierbar und von dieser entfernbar sind,
- M1.11 wobei mindestens eine erste und/oder mindestens eine zweite Verriegelungseinrichtung zum Lösen bzw. Herstellen einer Arretierung einer Ausrichtung des Sitzelementes und des Drehelementes (14) vorgesehen ist bzw. sind,
- M1.11.1 wobei die erste und /oder zweite Verriegelungseinrichtung manuell, nämlich über eine Handbetätigungseinrichtung, insbesondere über eine manuelle Schiebe-, Zug-, Druck und/oder Drehbetätigungseinrichtung, betätigbar ist bzw. sind.

Schutzanspruch 1 nach Hauptantrag unterscheidet sich von der eingetragenen Fassung mithin durch die neu eingefügten Merkmale 1.2.1, 1.6.1, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11 und 1.11.1 sowie eine geänderte (ergänzte) Fassung des Merkmals 1.7.

4.1.2. Der nebengeordnete Schutzanspruch 2 nach Hauptantrag lautet mit einer Merkmalsgliederung und optischer Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch 2 wie folgt:

- M2.1 Kindersitzsystem, insbesondere nach Anspruch 1, umfassend
- M2.2 zumindest ein erstes Sitzelement (11a),
- M2.3 ein zweites Sitzelement (11b) und
- M2.4 eine, auf einem Fahrzeugsitz anbringbare, Basis (10) zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),

- M2.5a wobei zumindest das erste Sitzelement (11a) gegenüber der Basis (10) oder
- M2.5b einem/dem Sockelelement (13) der Basis (10) von einer ersten Ausrichtung in eine zweite, von der ersten Ausrichtung abweichende, Ausrichtung rotierbar ist
- M2.6a wobei eine entsprechende Rotation des zweiten Sitzelementes (11b) gegenüber der Basis (10) verhindert ist oder
- M2.6b zumindest im Vergleich zur Rotation des ersten Sitzelementes (11a) eingeschränkt ist.

Schutzanspruch 2 nach Hauptantrag unterscheidet sich von der eingetragenen Fassung somit nur durch eine geänderte (ergänzte) Fassung des Merkmals 2.4.

4.1.3. Der nebengeordnete Schutzanspruch 3 nach Hauptantrag lautet mit einer Merkmalsgliederung und optischer Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch 3 wie folgt:

- M3.1 Kindersitzsystem, insbesondere nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
- M3.2 umfassend zumindest ein erstes Sitzelement (11a), ein zweites Sitzelement (11b) und eine, auf einem Fahrzeugsitz anbringbare, Basis (10) zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),
- M3.3 wobei das erste und/oder das zweite Sitzelement (10) gegenüber der Basis (10) oder einem/dem Sockelelement (13) der Basis (10) einstellbar ist, insbesondere von einer ersten Ausrichtung in eine zweite, von der ersten Ausrichtung abweichende, Ausrichtung rotierbar ist,
- M3.4 wobei eine Handbetätigungseinrichtung (19) für eine Verriegelungseinrichtung (18a, 18b) zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere der Rotation zugänglich ist, wenn das zweite Sitzelement (11b) auf der Basis (10) montiert ist, nicht aber zugänglich ist, wenn das erste Sitzelement (11a) auf der Basis (10) montiert ist, und/oder

~~M3.5 wobei mindestens eine/die Verriegelungseinrichtung (18a, 18b) zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere Rotation vorgesehen ist, die durch das erste Sitzelement (11a), insbesondere ein Verändern einer Neigung des ersten Sitzelementes (11a), nicht aber durch das zweite Sitzelement (11b), insbesondere nicht durch Verändern einer Neigung des zweiten Sitzelementes (11b), das ggf. hinsichtlich seiner Neigung nicht veränderbar ist, betätigbar ist.~~

Schutzanspruch 3 nach Hauptantrag unterscheidet sich folglich von der eingetragenen Fassung durch eine Änderung/Ergänzung des Merkmals 3.2 und Streichung des optionalen/alternativen Merkmals 3.5.

4.1.4. Der nebengeordnete Schutzanspruch 4 nach Hauptantrag baut nicht auf dem eingetragenen Schutzanspruch 4 auf, sondern auf dem eingetragenen Schutzanspruch 3 mit Übernahme der Merkmale 3.1 – 3.3 nunmehr als Merkmale 4.1 bis 4.3 und dem optionalen/alternativen Merkmal 3.5 (nunmehr als Merkmal 4.5 bezeichnet) und kann wie folgt gegliedert werden (wieder mit optischer Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch 3):

- M4.1 Kindersitzsystem, insbesondere nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
- M4.2 umfassend zumindest ein erstes Sitzelement (11a), ein zweites Sitzelement (11b) und eine, auf einem Fahrzeugsitz anbringbare, Basis (10) zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),
- M4.3 wobei das erste und/oder das zweite Sitzelement (10) gegenüber der Basis (10) oder einem/dem Sockelelement (13) der Basis (10) einstellbar ist, insbesondere von einer ersten Ausrichtung in eine zweite, von der ersten Ausrichtung abweichende Ausrichtung rotierbar ist,

~~wobei eine Handbetätigungseinrichtung (19) für eine Verriegelungseinrichtung (18a, 18b) zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere der Rotation zugänglich ist, wenn das zweite Sitzelement (11b) auf der Basis (10) montiert ist, nicht aber zugänglich ist, wenn das erste Sitzelement (11a) auf der Basis (10) montiert ist, und/oder~~

- M4.5 wobei mindestens eine/die Verriegelungseinrichtung (18a, 18b) zur
neu Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere Rotation vorgesehen ist,
die durch das erste Sitzelement (11a), insbesondere ein Verändern der Neigung des ersten Sitzelementes (11a), nicht aber durch das
zweite Sitzelement (11b), insbesondere nicht durch ein Verändern der Neigung des zweiten Sitzelementes (11b), das ggf. hinsichtlich seiner Neigung nicht veränderbar ist, betätigbar ist.

4.1.5. Der abhängige Schutzanspruch 5 nach Hauptantrag baut auf dem in der eingetragenen Fassung nebengeordneten Schutzanspruch 4 auf und kann wie folgt gegliedert werden, wobei die Änderungen gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch 4 wiederum optisch hervorgehoben sind:

- M5.1 Kindersitzsystem, insbesondere nach einem der vorhergehenden Ansprüche, umfassend
zumindest ein erstes Sitzelement und
eine auf einem Fahrzeugsitz anbringbare, Basis (10),
- M5.2 wobei die Basis (10) ein Stütz- und/oder Stabilisierungselement, insbesondere eine Stütz- und/oder Stabilisierungsfinne (15) aufweist, zum Stützen und/oder Stabilisieren des Sitzelementes, wenn sich dieses auf der Basis (10) befindet.

M5.3 so dass eine Tragestruktur des Sitzelementes (11) zumindest teilweise durch die Finne bereitgestellt wird.

4.1.6. Die Schutzansprüche 6 – 13 nach Hauptantrag sind abhängige Ansprüche, die den eingetragenen Schutzansprüchen 5 – 12 entsprechen.

4.2. Ausgehend vom o.g. Gegenstand und von der o.g. Aufgabe des Streitgebrauchsmusters ist als zuständiger Fachmann ein Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Maschinenbau anzusehen, der über mehrjährige Erfahrung bei der Entwicklung von Kindersitzsystemen für Kraftfahrzeuge verfügt.

4.3. Der Senat legt den Schutzansprüchen folgendes Verständnis zugrunde:

Der Streitgegenstand betrifft nach den Merkmalen M1.1 bis M1.5 des Schutzanspruchs 1 ein Kindersitzsystem, das zumindest ein erstes Sitzelement und zudem auch ein zweites Sitzelement in Form einer Babyschale sowie eine auf einem Fahrzeugsitz anbringbare Basis, mit Sockel- und Drehelement umfasst. Wie das Merkmal M1.10 hierzu ergänzend festlegt sind sowohl das erste als auch das zweite Sitzelement, nämlich die Babyschale, auf der Basis montierbar und von dieser entfernbar.

Zur Befestigung des ersten Sitzelementes hat das Drehelement mindestens eine Befestigungseinrichtung, die ein oder mehrere Riegelemente in Form eines oder mehrerer Haken zum Umgreifen einer oder mehrerer an dem Sitzelement angebrachter Stangen umfasst.

Das Drehelement ist auf dem Sockelelement um mindestens 360° rotierbar angeordnet derart, dass das Drehelement zusammen mit dem ersten Sitzelement ge-

gegenüber dem Sockelelement zur Änderung einer Ausrichtung des ersten Sitzelementes rotierbar ist. Dadurch ist gemäß Merkmal M1.8 mindestens eine Vorwärts- und mindestens eine Rückwärtsausrichtung einstellbar und arretierbar, also feststellbar. Wie die ergänzenden Ausführungen in Absatz [0012] der GS. erläutern, erfolgt diese Rotation zur Einstellung der Vorwärts- bzw. Rückwärtsausrichtung des ersten Sitzelementes um eine im wesentlichen senkrechte Achse.

Darüber hinaus ist gemäß Merkmal M1.9 auch eine Neigung des ersten Sitzelementes veränderbar, wobei das Streitgebrauchsmuster unter der Neigungsverstellung nach den Ausführungen in Absatz [0012] der GS. eine Verkipfung um eine im wesentlichen horizontale Achse zur Überführung des ersten Sitzelementes von einer Liege- in eine Sitzposition versteht.

Zum Lösen bzw. zum Herstellen einer Arretierung einer Ausrichtung des Sitzelementes und des Drehelementes sind nach den Merkmalen M1.11 und M1.11.1 mindestens eine erste und/oder mindestens eine zweite Verriegelungseinrichtung vorgesehen, die manuell, nämlich über eine Handbetätigungseinrichtung betätigbar sind.

Die nebengeordneten Schutzansprüche 2 bis 4 betreffen jeweils ebenfalls ein Kindersitzsystem, das zumindest ein erstes Sitzelement und zudem auch ein zweites Sitzelement sowie eine auf einem Fahrzeugsitz anbringbare Basis umfasst, wobei die Basis zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente vorgesehen ist. Die ersten und zweiten Sitzelemente können demnach nicht gleichzeitig auf der Basis montiert werden, sondern lediglich jeweils einzeln.

Nach den Merkmalen M2.5a und M2.5b des Schutzanspruchs 2 ist zumindest das erste Sitzelement gegenüber der Basis oder einem Sockelelement der Basis von einer ersten Ausrichtung in eine zweite, von der ersten Ausrichtung abweichende, Ausrichtung rotierbar. Sofern das zweite Sitzelement auf der Basis montiert ist, soll jedoch nach den Merkmalen M2.6a und M2.6b eine Rotation gegenüber der Basis

entweder ganz verhindert oder zumindest im Vergleich zur Rotation des ersten Sitzelementes eingeschränkt werden.

Nach den wortgleichen Merkmalen M3.3 bzw. M4.3 der Schutzansprüche 3 und 4 soll entweder das erste oder das zweite oder beide Sitzelemente gegenüber der Basis oder einem/dem Sockelelement der Basis einstellbar sein, insbesondere kann es von einer ersten Ausrichtung in eine zweite, von der ersten Ausrichtung abweichende Ausrichtung rotierbar sein.

Nach Merkmal 3.4 des Schutzanspruchs 3 ist eine Handbetätigungseinrichtung für eine Verriegelungseinrichtung zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere der optionalen Rotation, zugänglich, wenn das zweite Sitzelement auf der Basis montiert ist. Demgegenüber soll diese Verriegelungseinrichtung zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung, insbesondere der optionalen Rotation nicht zugänglich sein, wenn das erste Sitzelement auf der Basis montiert ist.

Nach Merkmal 4.4 des Schutzanspruchs 4 soll mindestens eine Verriegelungseinrichtung zur Freigabe und/oder Blockierung der Einstellung gemäß Merkmal 4.3, vorgesehen sein, die durch das erste Sitzelement, insbesondere durch ein Verändern der Neigung des ersten Sitzelementes betätigbar sein soll. Demgegenüber soll diese Betätigung der Verriegelungseinrichtung nicht möglich sein, wenn das zweite Sitzelement montiert ist.

5. Die Anspruchsfassung gemäß neuem Hauptantrag vom 7. Juli 2023 ist zulässig, da sie – was von Amts wegen zu prüfen ist - weder über den Offenbarungsgehalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen des Streitgebrauchsmusters hinausgeht, noch entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 2 GebrMG den Gegenstand der eingetragenen Fassung erweitern. Zudem ist die Lehre des Streitgebrauchsmusters auch ausführbar, so dass der Lösungsgrund der fehlenden Schutzfähigkeit jedenfalls hierauf nicht gestützt werden kann.

5.1. Der Lösungsgrund der unzulässigen Erweiterung ist hinsichtlich der Anspruchsfassung nach Hauptantrag nicht gegeben.

5.1.1. Die Merkmale M1.1, 1.2, 1.3 bis 1.7 sowie 1.10 des Schutzanspruchs 1 gemäß Hauptantrag entsprechend weitgehend den Merkmalen des ursprünglichen Anspruchs 1. Die Ergänzungen im Merkmal 1.7 betreffen einerseits die erforderliche Klarstellung, wonach sich das Merkmal M1.7– wie im ursprünglichen Anspruch 1 offenbart – nur auf das erste Sitzelement bezieht. Die weitere Ergänzung „um mindestens 360°“ ist im Absatz [0081] der Gebrauchsmusterschrift offenbart, nach der das Drehelement grundsätzlich in einem 360°-Winkel gegenüber dem Sockelelement 13 rotiert werden kann. Unter einer „in einem 360° Winkel“ Rotierbarkeit versteht der Fachmann eine unbegrenzte Rotierbarkeit, so dass sich hieraus zwangsläufig auch eine Rotierbarkeit um einen Winkel erschließt, der mindestens 360° beträgt.

Das ergänzte Merkmal 1.2.1. ist im ursprünglichen Anspruch 5 oder im Absatz [0026] offenbart.

Das ergänzte Merkmal 1.6.1 ist im Absatz [0035] der GS offenbart.

Das ergänzte Merkmal 1.8. ist in Absatz [0036] der GS offenbart.

Das ergänzte Merkmal 1.9 ist in Absatz [0012] der GS offenbart.

Das ergänzte Merkmal 1.10 ist in Absatz [0025] oder im ursprünglichen Anspruch 5 der GS offenbart.

Die ergänzten Merkmale 1.11 und 1.11.1 sind im Absatz [0049] oder im ursprünglichen Anspruch 9 der GS offenbart.

Die vorgenommenen Ergänzungen im Schutzanspruch 1 beschränken den ursprünglichen Anspruch 1 deutlich, da durch die Ergänzung der Merkmale nunmehr

ein 2. Sitzelement in Form der Babyschale erforderlich ist und entsprechend Merkmal 1.10 auf der Basis montier-/entfernbar ist, zudem nunmehr Riegeelemente entsprechend Merkmal 1.6.1 erforderlich sind, zudem nunmehr für das Drehelement eine endlose Rotation (also um mindestens 360°) möglich sein muss, zudem nunmehr eine Ausrichtung sowie eine Neigung entsprechend der Merkmale 1.8 und 1.9 festgelegt wird und zudem nunmehr eine Verriegelungseinrichtung entsprechend Merkmal 1.11 erforderlich ist.

Somit liegt eine deutliche Einschränkung des geltenden Schutzanspruchs 1 gegenüber dem ursprünglichen Anspruch 1 der eingetragenen Fassung mit – wie vorstehend begründet – in der Beschreibung offenbarten Merkmalen vor und keinesfalls eine Erweiterung oder Verallgemeinerung. Demzufolge liegt auch keine Schutzbereichserweiterung und auch kein Aliud vor.

Sämtliche eingefügten Merkmale sind zudem auch erfindungswesentlich offenbart, weil sie entweder aus Merkmalen der ursprünglichen abhängigen Ansprüche stammen oder aber in der Beschreibung ausdrücklich als mögliche Ausführungsform beschrieben sind.

Nach gefestigter Rechtsprechung hat es der Inhaber in der Hand, ob er sein Patent/Gebrauchsmuster durch die Aufnahme einzelner oder sämtlicher Merkmale beschränkt, sofern mehrere in der Beschreibung eines Ausführungsbeispiels genannte Merkmale der näheren Ausgestaltung der unter Schutz gestellten Erfindung dienen, die je für sich, aber auch zusammen den durch die Erfindung erreichten Erfolg fördern (BGHZ 110, 123 [126] = GRUR 1990, 432 = NJW 1990, 3270 Spleißkammer; Senat, GRUR 2005, 316 Fußbodenbelag). Dies ist nach Überzeugung des Senats beim vorliegenden Fall in allen Punkten vollständig erfüllt.

5.1.2. Der Schutzanspruch 2 gemäß Hauptantrag entspricht nahezu wörtlich dem Anspruch 2 in der eingetragenen Fassung.

Die Ergänzung „zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),“ ist im Absatz [0020] der GS offenbart. Diese Ergänzung beschränkt den Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 2 zweifelsfrei, weil nunmehr Kindersitzsysteme, bei denen ein erstes Sitzelement gleichzeitig mit einem zweiten Sitzelement auf der Basis montiert werden können, ausgeschlossen sind.

5.1.3. Der Anspruch 3 gemäß geltendem Hauptantrag entspricht nahezu wörtlich dem Anspruch 3 in der eingetragenen Fassung, wobei lediglich das im ursprünglichen Anspruch mittels und/oder Kombination aufgeführte Merkmal 3.5 gestrichen wurde und die im Absatz [0020] der GS offenbarte sowie beschränkende Ergänzung „zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),“ aufgenommen wurde.

5.1.4. Der Anspruch 4 gemäß geltendem Hauptantrag entspricht der zweiten und/oder Variante des ursprünglichen Anspruchs 3 in der eingetragenen Fassung, wobei lediglich die im Absatz [0020] der GS offenbarte sowie beschränkende Ergänzung „zur nicht-gleichzeitigen Aufnahme der Sitzelemente (11a, 11b),“ aufgenommen wurde.

5.1.5. abhängige Ansprüche

Der ursprünglich unabhängige Anspruch 4 wurde nunmehr als neuer, aber abhängiger Anspruch 5 eingefügt und umfasst daher auch die Merkmale der unabhängigen Schutzansprüche 1, 2, 3 oder 4 auf die er rückbezogen ist. Die Offenbarung ergibt sich aus dem Wortlaut des ursprünglichen Anspruchs 4 bzw. aus den Offenbarungsstellen der unabhängigen Schutzansprüche 1, 2, 3 oder 4 wie vorstehend begründet. Durch den Rückbezug auf die unabhängigen Schutzansprüche 1, 2, 3 oder 4 wird dieser Anspruch gegenüber der eingetragenen Fassung deutlich eingeschränkt, so dass diese Änderung ohne weiteres zulässig ist.

Das ergänzte Merkmal 5.3. des Anspruchs 5 ist in Absatz [0069] der GS offenbart.

Die abhängigen Ansprüche 6 bis 13 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 5 bis 12 mit entsprechenden angepassten Nummerierungen.

Aus dem Umstand, dass einzelne Teilmerkmale aus den ursprünglichen Ansprüchen 5, 9 und 12 in den neuen Anspruch 1 aufgenommen wurden, diese Teilmerkmale aber trotzdem in den jeweiligen Unteransprüchen verbleiben, ergibt sich in Bezug auf Schutzanspruch 1 zweifelsfrei auch keine unzulässige Erweiterung, sondern eine den Schutzbereich nicht ändernde oder erweiternde Redundanz.

Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Auslegung der jeweiligen Ansprüche ohne weiteres festzustellen, dass diese Teilmerkmale bezüglich Anspruch 1 bereits enthalten sind und daher keine weitere Wirkung entfalten, während sie bezüglich der übrigen unabhängigen (oder abhängigen) Ansprüche durchaus Wirkung entfalten können.

5.2. Die einen Unterfall des Lösungsgrunds der fehlenden Schutzfähigkeit darstellende und von der Antragstellerin beanstandete mangelnde Ausführbarkeit ist hinsichtlich der Anspruchsfassung nach Hauptantrag nicht gegeben.

Wie die vorstehenden Ausführungen zur Auslegung der Schutzansprüche belegen, ist die Lehre des Streitgebrauchsmusters für den Fachmann ohne weiteres ausführbar. Ausführbar ist eine technische Lehre nach ständiger Rechtsprechung bereits dann, wenn der Fachmann mit Hilfe seines Fachwissens in der Lage ist, den in den Sachansprüchen beschriebenen Gegenstand herzustellen

Eine für die Ausführbarkeit hinreichende Offenbarung ist gegeben, wenn der Fachmann ohne erfinderisches Zutun und ohne unzumutbare Schwierigkeiten in der

Lage ist, die Lehre des Patentanspruchs aufgrund der Gesamtoffenbarung der Patentschrift in Verbindung mit dem allgemeinen Fachwissen am Prioritätstag praktisch so zu verwirklichen, dass der angestrebte Erfolg erreicht wird (BGH GRUR 2013, 1121 – Halbleiterdotierung; GRUR 2010, 901 – polymerisierbare Zementmischung).

Wie bereits die Gebrauchsmusterabteilung völlig zutreffend ausgeführt hat, ist es dem Fachmann aufgrund seines Fachwissens ohne weiteres möglich, eine Drehbarkeit des Drehelements auf dem Sockel und gleichzeitig Befestigungsmittel nach Art der genannten Rastmechanismen vorzusehen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedarf es hierzu auch keiner Schnittzeichnungen oder genauer Baupläne, wie beispielsweise die Darstellung der inneren Mechanik.

Auch liegt das Vorsehen einer Befestigungseinrichtung zur Befestigung des Sitzelementes im Rahmen des fachmännischen Könnens. Unter Zuhilfenahme der Beschreibung (Abs. [0081], [0082] der GS.) und der Figur 1 kann der Fachmann durch Verwendung einer vertikalen Drehachse und der angegebenen Befestigungseinrichtungen zur Aufnahme einer Stange des Sitzelementes die genannten Verbindungen nachvollziehen. Ferner liegt auch das Entfernen des Sitzelementes von der Basis bei gleichzeitiger Drehbarkeit des Drehelementes auf dem Sockel im Rahmen des fachmännischen Könnens (Abs. [0033] – [0035], [0082] der GS.).

Soweit die Antragstellerin bemängelt, dass ein breiter Schutzbereich nicht gerechtfertigt sei, so betrifft das nicht die mangelnde Ausführbarkeit, sondern allenfalls die Schutzfähigkeit gegenüber dem Stand der Technik.

Unzutreffend ist weiterhin die Auffassung der Antragstellerin, dass bei und/oder Kombinationen alle Varianten gleichzeitig ausführ- bzw. implementierbar sein sollen. Vielmehr ist es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für eine ausführbare Offenbarung nicht notwendig, dass sämtliche vom Patentanspruch umfassten Ausführungsformen für den Fachmann ausführbar offenbart sind

(BGH GRUR 2003, 223 – Kupplungsvorrichtung II; EPA Beschluss vom 19. März 2013, T 553/11). Es reicht aus, dass die Gesamtoffenbarung des Patents dem Fachmann zumindest einen praktisch gangbaren Weg aufzeigt, die beanspruchte Lehre auszuführen (BGH GRUR 2015, 472 – Stabilisierung der Wasserqualität; GRUR 2013, 272 – Neutrale Vorläuferzellen; siehe bereits GRUR 2001, 803 – Taxol). Ebenso muss – abweichend von der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA (vgl. hierzu Teschemacher in Singer/Stauder EPÜ, 7. Aufl., Art. 83 EPÜ Rdn. 24; Schäfers/Wieser/Kinkeldey in Benkard EPÜ, 3. Aufl., Rdn. 67 m. w. N.) – eine Ausführbarkeit nicht über die gesamte Anspruchsbreite (BGH GRUR 2010, 414 – Thermoplastische Zusammensetzung) bestehen.

Die Lehre des Streitgebrauchsmusters ist daher ohne weiteres ausführbar.

Auch die abhängigen Ansprüche weisen keine nach BGH „Fugenband“ zu beanstandende Unklarheit auf. Denn die Schutzansprüche 6 (früher 5) und 10 (früher 9) sind nicht nur auf Schutzanspruch 1 rückbezogen, sondern insbesondere auch auf die weiteren selbständigen Schutzansprüche 2, 3 und 4, in die die in Schutzanspruch 1 aufgenommenen Merkmale aus den Schutzansprüchen 6 (früher 5) und 10 (früher 9) nicht aufgenommen sind. Bei einer gebotenen Auslegung entsteht keine „Doppelung“ in Bezug auf Schutzanspruch 1, sondern eine den Schutzbereich in Bezug auf Schutzanspruch 1 nicht ändernde oder erweiternde Redundanz.

6. Über das Vorliegen des von der Antragstellerin weiter geltend gemachten Lösungsgrunds der fehlenden Schutzfähigkeit wegen aus Sicht der Antragstellerin fehlender Neuheit bzw. fehlenden erfinderischen Schritts hat die Gebrauchsmusterabteilung hinsichtlich des Gegenstands des Streitgebrauchsmusters nach neuem Hauptantrag noch nicht entschieden. Die Entscheidung über diese Frage setzt eine komplexe und umfangreiche Prüfung des vorliegenden Sach- und Streitstands und vor allem des umfangreichen, im Verfahren befindlichen Stands der Technik einschließlich behaupteter Vorbenutzungen sowie auch der Frage, ob es hierzu noch

weiteren Sachvortrags der Beteiligten bedarf, und möglicherweise eine Beweisaufnahme erforderlich ist, voraus. Vor diesem Hintergrund ist es in Abwägung von Aspekten der Verfahrensökonomie einerseits und des Instanzverlustes andererseits angebracht, dass der Senat insoweit nicht selbst entscheidet, sondern gemäß §§ 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PatG die Sache zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das DPMA zurückverweist (zur Zurückverweisung an das DPMA beim Erfordernis weiterer Aufklärungsmaßnahmen vgl. Benkard, Patentgesetz, 12. Aufl., § 79, Rn. 33, 35).

7. Da nach der Zurückverweisung an das DPMA die Prüfung und Entscheidung über den Hauptantrag durch die Gebrauchsmusterabteilung vorgreiflich ist, ist offen, ob es auf die Hilfsanträge 1 – 3 ankommt. Daher sind zu den Antragsfassungen nach den neuen Hilfsanträgen 1 – 3 seitens des Senats keine weiteren Ausführungen veranlasst.

8. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäß §§ 18 Abs. 2 Satz 2 GebrMG, 84 Abs. 2 PatG i.V.m. § 97 Abs. 2 ZPO der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Einreichung neuer, geänderter Anspruchsfassungen stellt ein neues Vorbringen i.S.d. § 97 Abs. 2 ZPO dar. Auch wenn es sich um Anspruchsfassungen mit Merkmalen handelt, die aus den bereits verfahrensgegenständlichen Anspruchsfassungen abgeleitet und – wie ausgeführt (s.o. Ziff. 5.1.) – aus der Ursprungsoffenbarung bekannt sind, hat die Antragsgegnerin die nunmehr beschwerdegegenständlichen Anspruchsfassungen als solche erstmals in der Beschwerdeinstanz geltend gemacht.

Es ist auch kein Hinderungsgrund ersichtlich, der der Einführung dieser Anspruchsfassungen bereits in das erstinstanzliche Lösungsverfahren zwingend entgegenstand. Die Gebrauchsmusterabteilung hatte sich bereits im Zwischenbescheid vom 25. Februar 2022 – zu dem die Gebrauchsmusterabteilung nicht verpflichtet war,

sondern der eine in ihrem Ermessen stehende Maßnahme der Förderung des erstinstanzlichen Lösungsverfahrens darstellt - eingehend zur Schutzfähigkeit der unabhängigen Schutzansprüche in der eingetragenen Fassung und nach damaligem Hilfsantrag 1 geäußert. Ferner hat sich die Antragstellerin in ihrem schriftsätzlichen Vorbringen insbesondere auch mit der Schutzfähigkeit der Gegenstände der abhängigen Schutzansprüche des Streitgebrauchsmusters auseinandergesetzt. Die Antragsgegnerin hatte damit sowohl Gelegenheit, als auch Anlass, geänderte Anspruchsfassungen in das Verfahren einzuführen. Hiervon hat sie sowohl schriftsätzlich (siehe Schriftsatz vom 25. Oktober 2022 mit neuem Hilfsantrag 2), als auch in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung am 15. November 2022 mit Einreichung neuer Hilfsanträge 3 und 3a Gebrauch gemacht. Von diesen hat sie allerdings nur die Anspruchsfassung nach Hilfsantrag 3a zum Gegenstand ihrer Antragstellung gemacht. Dass es der Antragsgegnerin unmöglich gewesen wäre, die nunmehr in der Beschwerdeinstanz als neuen Hauptantrag und neue Hilfsanträge 1 – 3 ins Verfahren eingeführten Anspruchsfassungen bereits im erstinstanzlichen Lösungsverfahren einzureichen, ist nach alledem unzutreffend, zumal der angefochtene Beschluss wesentlich auf den Zwischenbescheid vom 25. Februar 2022 aufbaut und, abgesehen von der seitens der Gebrauchsmusterabteilung bejahten und hier nicht beschwerdegegenständlichen Schutzfähigkeit der Anspruchsfassung nach Hilfsantrag 3a, die in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung auch erörtert wurde (siehe S.2 des Sitzungsprotokolls vom 15. November 2022) keine wesentlich weitergehenden Erkenntnisse enthielt, als der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorhandene Sach- und Streitstand.

Im Übrigen ist anzumerken, dass bereits das erstinstanzliche, als justizförmiges Verwaltungsverfahren ausgestaltete Lösungsverfahren einer umfassenden Prüfung der im Einzelfall geltend gemachten Lösungsgründe, aber auch der ggf. hilfsweise zur Verteidigung eingereichten Anspruchsfassungen dienen soll. Daher ist es auch Sache des jeweiligen Inhabers des angegriffenen Streitgebrauchsmusters, im Rahmen der ihm obliegenden Verfahrensförderungspflicht, möglichst frühzeitig im

erstinstanzlichen Verfahren vor dem DPMA umfassend die Fassungen vorzulegen, mit denen er das Streitgebrauchsmuster verteidigen möchte und diese auch zum Gegenstand seiner Antragstellung zu machen, zumal er – wie ausgeführt – Gelegenheit hat, diese nicht nur durch vorbereitende, auf Zwischenbescheide oder auch auf den Sachvortrag des jeweiligen Antragstellers reagierende Schriftsätze, sondern ggf. auch noch in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung einzureichen. Vor diesem Hintergrund sind daher auch Billigkeitsgründe, die eine anderweitige Kostenentscheidung geboten erscheinen lassen, vorliegend nicht gegeben.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu unterzeichnen und beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsbeschwerde vor Fristablauf beim Bundesgerichtshof eingeht. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Metternich

Rippel

Brunn